

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rascheid vom 11.04.1986, zuletzt geändert am 10.11.2012

Der Ortsgemeinderat Rascheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVB 1. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVB1. S.69 BS 2127-1) am 07.09.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung

§ 13 Urnengrabstätten wird wie folgt geändert:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden. In Reihengrabstätten bis zu 2 Aschen.
- (2) **Naturbestattungen** von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen in einem in die Erde eingelassenen Urnenrohr möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (3) In einer Baum-/Naturbegräbnisstätte darf 1 Urne beigesetzt werden. Die Nutzungszeit wird für die Dauer von 15 Jahren festgelegt. Eine Zweitbelegung mit einer weiteren Urne ist innerhalb einer Frist von 10 Jahren möglich. Die Ruhefrist beträgt dann weitere 15 Jahre.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (5) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch eine einheitliche, in den Rasen eingelassene Grabplatte, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum beschriftet und vom Friedhofsträger beschafft wird.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck und das Aufstellen eines Holzkreuzes ist nur anlässlich der Beisetzung gestattet. Der Grabschmuck wird 4-6 Wochen nach der Beisetzung durch den Friedhofsträger entfernt.
- (7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (8) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rascheid, 24.10.23


Ludwig, Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.